

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Wallfahrtsstadt Werl vom 19.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – (NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 611) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBI. 4167) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 18.12.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Werl wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	672 v.H.
1.2 Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	980 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

437 v.H.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2024 mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

**Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW:**

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 18.12.2025 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) – in der z.Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, 19.12.2025



---

Höbrink  
Bürgermeister